Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den Bebauungsplan "Nadelbaumäcker" Stadt Ulm, Stadtteil Eggingen

Text und Formulare

17.10.2016

Auftraggeber: Stadt Ulm SUB 4 Münchner Straße 2 89073 ULM

Bearbeitung:
Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz
Dr. Andreas Schuler
Malvenweg 5
89233 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

1 Einleitung	2
1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	
1.2 Beschreibung Bestand und Vorhaben	2
2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen	
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSch	G 4
3 Methodik	9
4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen	10
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuie	
ökologischen Funktionalität	
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischer (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatScl	
7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	
7.1 Pflanzenarten	
7.2 Tierarten	12
7.2.1 Säugetiere	
7.2.2 Vögel	13
7.2.3 Reptilien	16
8 Fazit	16
9 Fotodokumentation	17
10Zitierte und weiterführende Literatur	
11Formulare:	20
11.1 Zwergfledermaus	
11.2 Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten	
11.3 Vogelgilde Freibrüter	
11.4 Vogelgilde Höhlen- und Nischenbrüter	38

1 Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Betrachtungsraum des Fachbeitrages Artenschutz umfasst den Geltungsbereich und den daran angrenzenden Wirkraum. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist aus Abb. 1 ersichtlich.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

1.2 Beschreibung Bestand und Vorhaben

Der zentrale und nördliche Teil der Gelände besteht aus einer Obstwiese. Zwischen den Obstwiesen ist intensiv genutztes Grünland vorhanden. Der südliche Teil der Untersuchungsfläche ist durch Ackernutzung (Getreide, Mais) geprägt.

Im Osten sind noch Siedlungsrandflächen, die als Garten bzw. Spielplatz genutzt sind, Teil des Untersuchungsgebietes.

Für die Fläche wird ein Bebauungsplan für Wohnbebauung aufgestellt (s. Abb. 2)

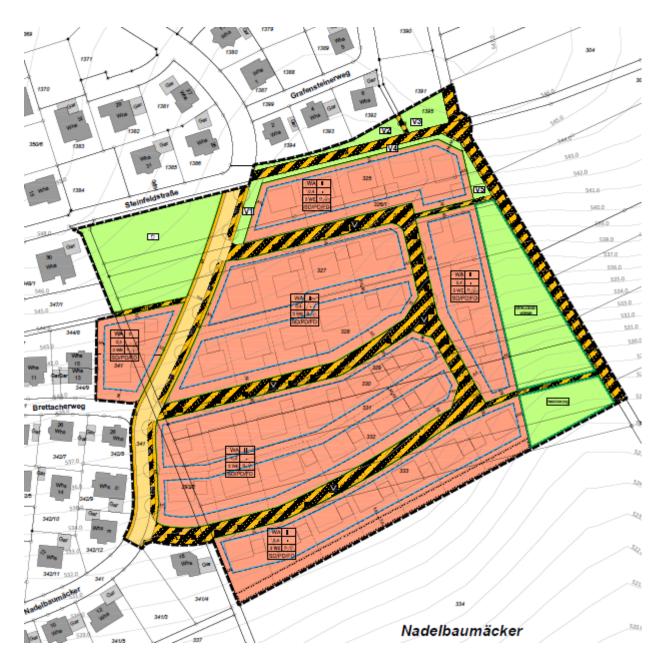


Abb. 2: B-Plan (Kling Consult 2016).

2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

• BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009.

- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (in Kraft getreten am 1. März 2011)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

5. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-. Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor. soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitzund Vermarktungsverbote vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten

Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Wesentlichen den aktuellen Angaben von HMUKLV (2015) entnommen.

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 "Bad Oeynhausen", Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 "Bad Oeynhausen", Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

(vgl. HMUKLV 2015). Das gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)

Der Begriff "Störungen" umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 "Flughafen Münster/Osnabrück", AZ.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, "Hessisch Lichtenau II" AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 "Bad Oeynhausen", Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: "er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen" und für den Begriff der "lokalen Population" auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 "A 44 im Stadtgebiet von Bochum", Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf "(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen", ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs "lokal" ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 "A 33 Bielefeld-Steinhagen", AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 "A 44 Ratingen-Velbert", AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlägiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der "lokalen Population" dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, "A 14 Colbitz bis Dolle", BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG. Urteil vom 12.03.2008 "Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). "Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion." (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 "A 33 Bielefeld-Steinhagen", AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff "Fortpflanzungsstätte" bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur "Fortpflanzungsstätte" betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 "A 4 bei Jena", Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 "A 4 bei Jena", AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 "Ortsumgehung Stralsund", AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 "A 44 Ratingen – Velbert", AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 "A 44 Ratingen – Velbert", Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 "Bad Oeynhausen", Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 "A 4 bei Jena", Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 "A 4 bei Jena", Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007, revisibeles Recht; Straßenplanung", Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 "revisibeles Recht; Straßenplanung", Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

"Beschädigung" kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von "physical degradation" spricht). "Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen"

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammmolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebsschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 "A 33 Bielefeld-Steinhagen", AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 "A 44 Ratingen - Velbert", AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr.3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitateignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. "An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen" (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von elf Geländebegehungen erstellt. Die Begehungen teilen sich wie folgt auf:

Vögel: 15.3., 2.4., 14.4., 4.5., 20.5., 10.6.

Zauneidechse, Haselmaus, Fledermausquartiere: 4.5.,20.5., 10.6., 8.7,10.8

Fledermäuse: 10.6., 23.6., 8.7., 13.8.

Ferner wurde externes Datenmaterial (Fledermäuse) ausgewertet. Die Vogelkartierung erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Zur Erfassung der Haselmaus wurden in den Gehölzen des Geländes fünf Nist-/Schlafröhren, sog. Tubes, aufgehängt. Zur Erfassung der Reptilien wurden die relevanten Habitatstrukturen untersucht. Ferner wurden bei diesen Begehungen Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, insbesondere Schmetterlinge bzw. deren Futterpflanzen, untersucht.

4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Inanspruchnahme der Fläche ist der Verlust von Lebensräumen grundsätzlich nicht auszuschließen.

Baubedingt sind Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen möglich. Aufgrund der Vorbelastung am Siedlungsrand können erhebliche Wirkungen durch die nur temporär auftretenden Immissionswirkungen, Erschütterungen sowie den Menschen- und Verkehrsbewegungen ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es entstehen neue Baukörper. Relevante Wirkungen wie Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte, Barrierewirkungen können insbesondere für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es finden Veränderungen des Betriebes statt. Relevante Wirkungen wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Siedlungsflächen im direkten Umfeld und die geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V1: Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Direkt vor der Rodung sind die Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen in Tagesverstecken zu prüfen. Bei einem Beginn außerhalb dieses Zeitraumes ist vorab zu prüfen, ob Brutvögel vorhanden sind. Die Maßnahme ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen.
- V2: Umhängen der zwei vorhandenen Nistkästen an Bäume/Baumverankerungen/Masten im Bereich der neuen Grünflächen oder ins Umfeld von bis zu 250 m Entfernung.
- V3: Sieben Stammteile der Obstbäume mit relevanten Spalten und Höhlen sind großzügig herauszusägen und im Bereich der neu geplanten Grünflächen bzw. im Umfeld des Vorhabens bis zu einer Entfernung von 250 m als stehendes Totholz an bestehenden Bäumen, Masten, Baumverankerungen von Neupflanzungen oder eigens

dafür hergestellten Verankerungen aufzustellen. Ergänzend dazu sind 5 Nistkästen für Feldsperlinge und 3 Nistkästen für Stare ebenfalls im Umfeld von bis zu 250 m aufzuhängen. Die Maßnahme ist mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

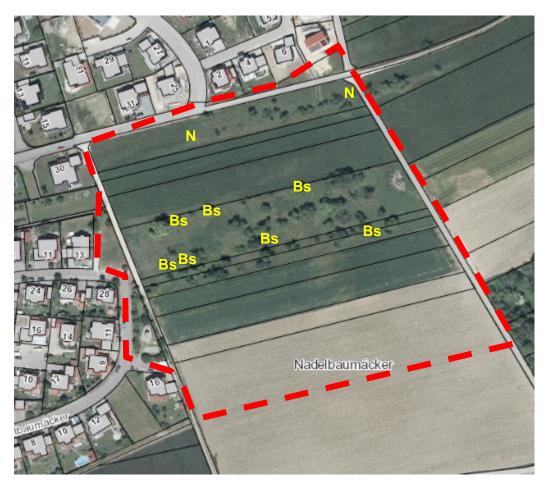


Abb. 3: Lage Nistkästen (N) und Baumstämme mit Höhlen/Spalten (Bs)

6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Pflanzenarten

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten festgestellt. Eine weitere Prüfung entfällt damit.

7.2 Tierarten

7.2.1 Säugetiere

Bestand

Die Fledermäuse wurden mittels Detektor erhoben. Ferner wurden die Spalten und Höhlen der Obstbäume auf Fledermausquartiere untersucht.

Im Zuge der Begehungen wurden lediglich wenige Einzeltiere der Zwergfledermaus nachgewiesen, die das Gebiet deutlich nach den Ausflugzeiten überflogen oder am Rand des Siedlungsbereiches jagten. Die gebäudebewohnende Art hat ihre Quartiere vermutlich im Siedlungsbereich von Eggingen und kommt zum Jagen an den Ortsrand.

Die Untersuchungen des Höhlen und Spalten der Obstbäume bestätigen die Detektoruntersuchungen. Obwohl eine Vielzahl von Höhlen und Spalten vorhanden ist, wurden keine Fledermäuse festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass baumbewohnende Arten auf dem Zug oder bei weiten Nahrungsflügen die Höhlen und Spalten in Einzelfällen bzw. sporadisch als Tagesverstecke nutzen.

Entsprechend den Verbreitungskarten bei Braun & Deterlein (2003) kommen folgende Arten in Betracht (s. Tab. 1), die die Fläche als Nahrungshabitat nutzen bzw. auf Transferflügen überqueren.

Tab. 1: Vorkommende bzw. potentiell vorkommende Fledermausarten im Vorhabengebiet (u. a aus Braun & Dieterlein 2003). RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; FFH: II = Anhang II, IV = Anhang IV.

Arten			rdung	Sc	hutz
Dt. Name	Wiss. Name	RL BW	RL D	BNatSchG	FFH
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	b, s	IV
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	2	b, s	IV
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	b, s	IV
Große Bartfledermaus	Myotis brantii	1	V	b, s	IV
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	b, s	II/IV
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	b, s	IV
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1	-	b, s	IV
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	b, s	IV
Rauhautfedermaus	Pipistrellus nathusii	1	-	b, s	IV
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	b, s	IV
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	b, s	IV
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	I	D	b, s	IV
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	b, s	IV
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	b, s	IV

Die Untersuchungen bezüglich der Haselmaus waren negativ. Es wurden keine Tiere in den Schlafröhren angetroffen. Ein Vorkommen weiter artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf die Fledermäuse.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: "Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren"

Eine Tötung von Fledermäusen als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da keine tradierten Quartiere im Bereich der Bauvorhaben vorhanden sind. Durch die Vermeidungsmaßnamen wird verhindert, dass Tiere getötet werden, die sich z.B. auf dem Zug oder in Wärmeperioden im Winter in Tagesverstecken in den Bäumen aufhalten.

Alle anderen Wirkungen fangen, verletzen oder töten nicht.

Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: "Erhebliche Störung"

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf vorhandene bzw. nahrungssuchende Fledermäuse zu erwarten, da nachts nicht gearbeitet wird. Zudem sind Fledermäuse gegen die zu erwartenden baubedingte Wirkungen unempfindlich, wie zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industriegebieten, Abbaustätten, Autobahnbrücken usw.) zeigen.

Eine anlagebedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung ist nicht gegeben, da keine Flugkorridore vorhanden sind. Das Gebiet steht auch nach den baulichen Änderungen als Lebensraum zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

> Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: "Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da keine tradierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Bereich der Baumaßnahmen vorhanden sind. Zudem werden die Höhlen und Nischen der Obstbäume erhalten und verlagert. So bleiben auch potentielle Quartiere erhalten.

Alle anderen Wirkungen entnehmen, beschädigen oder zerstören nicht.

> Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.

7.2.2 Vögel

Bestand

Auf der geplanten Baufläche brüten die in Tab. 2 aufgelisteten Arten. Besonders hervorzuheben ist der mit 4 Brutpaaren vorkommende Feldsperling. Als weiterer Höhlenbrüter der Vorwarnliste ist der Star mit 2 Paaren vorhanden. Alle weiteren Arten sind mit Einzelvorkommen festgestellt worden (s. Abb. 3).

Ferner sind im Umfeld noch Fitis, Girlitz, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke und Rabenkrähe vorhanden, die die Fläche als Nahrungshabitat nutzen (s. Tab. 2). Zudem sind Buntspecht, Grünspecht, Rotmilan und Mäusebussard als Nahrungsgäste festgestellt worden.

Tab. 2: Brutvögel auf der Vorhabensfläche: RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR: Vogelschutzrichtlinie: A I Anhang I. Status: B = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast

Arten		Abkürzung	Gefährdung		Schutz	
Dt. Name Wiss. Name		Abb.	RL BW	RL D	BNat SchG	VSR
Amsel	Turdus merula	A			b	
Blaumeise	Parus caeruleaus	Bm			b	
Buchfink	Fringilla coelebs	В			b	
Feldsperling	Passer montanus	Fe	V	V	b	
Grünfink	Carduelis chloris	Gf			b	
Kohlmeise	Parus major	K			b	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg			b	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R			b	
Star	Sturnus vulgaris	S	V	3	b	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd	V		b	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Zk			b	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zz			b	



Abb. 4: Brutvögel.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: "Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren"

Auf der Vorhabensfläche haben die in Tab. 2 aufgelisteten Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist das Töten eines Individuums in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen, da die Tiere im Winterquartier sind oder die Fläche verlassen können. Immobile Tiere sind nicht vorhanden.

Die sonstigen baubedingten Wirkungen (Staub-, Schadstoff-, Lärmemissionen bzw. -immissionen) sind nicht in der Lage Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: "Erhebliche Störung"

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf im Umfeld brütende bzw. Nahrungssuchende Vögel zu erwarten, da es sich bei den angetroffenen Arten um Arten handelt, die an die typischen Belastungen im bebauten Bereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagieren. Zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industrieanlagen, Flughäfen, Abbaustätten) zeigen dies deutlich.

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

> Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: "Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"

Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp ausgeschlossen, da diese Arten jedes Jahr ein neues Nest bauen und auch nicht nesttreu sind.

Für die ortstreuen Arten kann jedoch dann ein Verstoß vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 "A 44 Ratingen – Velbert", Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Dies ist jedoch im vorliegend Verfahren nicht der Fall. Im Umfeld stehen noch genügend Flächen zur Verfügung bzw. die anspruchslosen Arten finden im Umfeld ausreichend Ausweichlebensräume. Zudem werden durch das Vorhaben neue Lebensräume entstehen. Insofern ist sichergestellt, dass im gesamten Raum um das Vorhaben zahlreiche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Arten vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall erhalten bleibt.

Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlenbrüter Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise und Star ist jedoch nicht ausgeschlossen, da die Arten Höhlen wiederkehrend und zum Teil auch im Winter nutzen (vgl. dazu Bauer et al. 2005). Auch hier gilt jedoch, dass die Arten mit Ausnahme der Blaumeise nicht nistplatztreu sind. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 ist sichergestellt, dass im Umfeld bzw. auf den neu entstehenden Grünflächen genügend Ausweichmöglichkeiten bzw. Ersatzbrutplätze vorhanden sind. Die Arten sind an solche Veränderungen der Habitatstuktur angepasst. Die ökologische

Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird dadurch zweifellos weiterhin erfüllt.

Ein Verstoß liegt daher entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. nicht vor.

Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.

7.2.3 Reptilien

Bestand

Reptilien wurden im Eingriffsgebiet nicht nachgewiesen. Eine weitere Prüfung von Artengruppen entfällt damit.

Bestand

Weitere artenschutzrechtliche relevante Tierarten (Amphibien, Schmetterlinge, Käfer usw.) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt bzw. können aufgrund der Habitatstruktur bzw. fehlender essentieller Futterpflanzen auch ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung von Artengruppen entfällt damit.

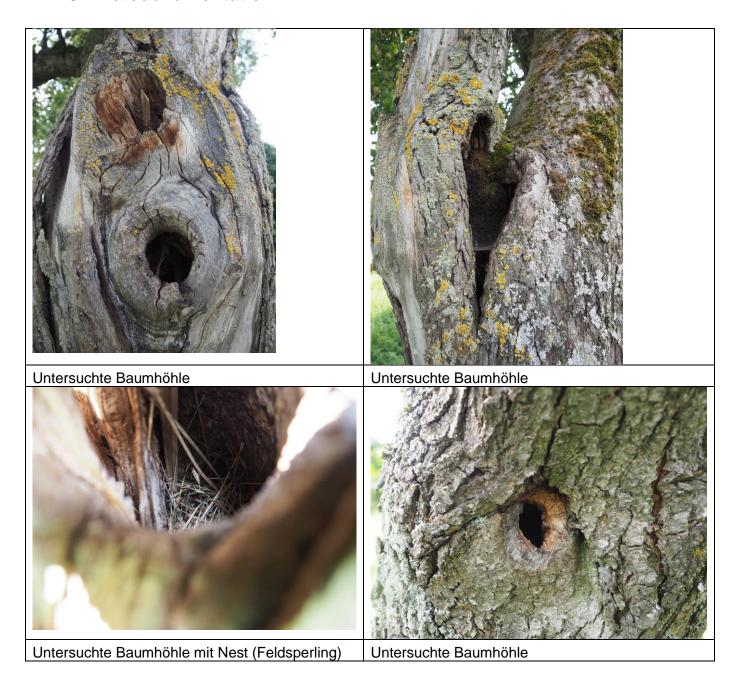
8 Fazit

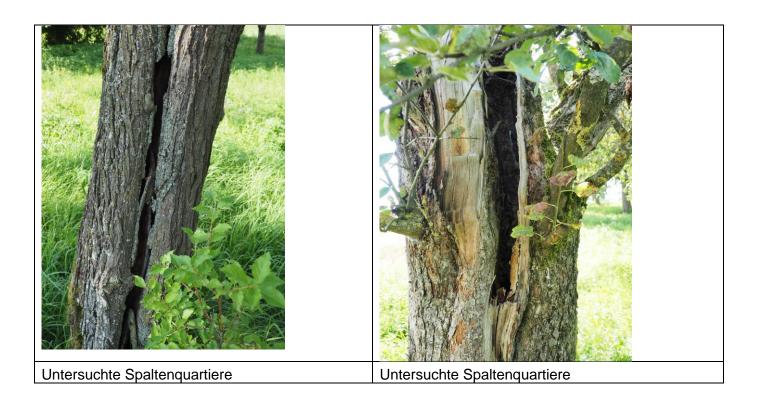
- > Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht verletzt.
- Eine Prüfung der Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG sowie der Prüfung auf eine Verschlechterung der Population sowie eines günstigen Erhaltungszustand der Population ist nicht erforderlich.

Aufgestellt: 17.10.2016

Dr. Andreas Schuler Büro für Landschaftsplanung

9 Fotodokumentation





10 Zitierte und weiterführende Literatur

Braun M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, Stuttgart.

Meschede, A. & B.-U. Rudolph [Bearb.] (2004): Fledermäuse in Bayern. - 411 S., Stuttgart.

Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S. 18: 91-106.

Neuling, Erich 2011: Tagungsbeitrag 13. Naturschutztag des NABU Brandenburg. "Photovoltaik auf Freiflächen. Lieberose, Photovoltaik im Vogelschutzgebiet – eine Analyse.

Sierro, A. & Arlettaz, R. (1997): Barbastelle bats (Barbastella spp.) specialize in the predation of moths: implications for foraging tactics and conservation. - Acta Oecologica

Kulzer, E. 2003: Großes Mausohr Myotis myotis (Borkhausen, 1797). –. In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, S. 357-377, Stuttgart.

Dietz, C., Helversen, O. V. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 S.

LfU (2016): Artenschutz-Onlinehilfe Bayern: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=775&typ=landkreis Stand August 2016.

UVM (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2010: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 175 S.

- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.
- Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs 1, Teil 1 und 2.
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2 Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart, 939 S.
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 Singvögel 1. Ulmer, Stuttgart, 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J.; Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer. 880 S.
- Hölzinger, J.; Mahler, U. (2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. 547 S.

11 Formulare:

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Texteil.

Für die saP relevante Planunterlagen:

_ -

Da eine Ausnahme von § 44 weder beantragt werden muss, noch hier bearbeitet wird, wurden diese Formularteile aus Gründen der Papierersparnis entfernt. Aus dem gleichen Grund sind die bearbeiten Arten (Fledermäuse, Vögel) zusammengefasst, da die Arten nur Nahrungsgäste sind. Brutplätze bzw. Fledermausquartiere sind nicht betroffen.

Quellenangaben:

Braun M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, Stuttgart.

Meschede, A. & B.-U. Rudolph [Bearb.] (2004): Fledermäuse in Bayern. - 411 S., Stuttgart.

- Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Münster (Landwirtschaftsverlag) Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S. 18: 91-106.
- Nagel, A. 2003: Mopsfledermaus Barbastella barbastellus (Schreber 1774). In: Braun M. & F. Dieterlen [Hrsg.]: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, S. 484-497, Stuttgart.
- Sierro, A. & Arlettaz, R. (1997): Barbastelle bats (Barbastella spp.) specialize in the predation of moths: implications for foraging tactics and conservation. Acta Oecologica
- Kulzer, E. 2003: Großes Mausohr Myotis myotis (Borkhausen, 1797). –. In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, S. 357-377, Stuttgart.
- Stutz, H.-P. 1985: Fledermäuse im Kanton Schaffhausen. Neujahrsbl. Naturforsch. Ges. Schaffhausen, 37: 1-40.
- Dietz, C., Helversen, O. V. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie Kennzeichen Gefährdung. Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 S.

- UVM (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2010: Im Portrait die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 175 S.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.
- Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs 1, Teil 1 und 2.
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2 Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart, 939 S.
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 Singvögel 1. Ulmer, Stuttgart, 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J.; Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer. 880 S.
- Hölzinger, J.; Mahler, U. (2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. 547 S.
- MLR (Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2006: Im Portrait die Arten der Vogelschutzrichtlinie. 144 S.

11.1 Zwergfledermaus

☐ Europäische Voo		Data Lista Ctatus in	Data Lista Ctatus in
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nicht gefährdet	 □ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste)
Textliche Kurzbesch Quartiere der Z Siedlungsbereic aber auch Baun Art. Die nach Allgemeinen a	ch, häufig an Einfamilien nhöhlen und Nistkästen DIETZ et al. (2007) in als Kulturfolgerin. Im	gaben ⁴ . den sich meist an von au häusern (MESCHEDE & RUD in Parks und Wäldern sowi ihren Lebensraumansprüd	ußen zugängigen Spalten im OLPH 2004); besiedelt werden e Strukturen unterschiedlicher chen sehr flexible Art gilt im en Fledermausarten, deren
Jagdlebensräun durchschnittliche RUDOLPH 2004) innerhalb von O Die Zwergfleder (SKIBA 2009). Die sind etwa 30-40 Entfernungen zich Kilometer.	ne der Zwergflederma e Aktionsradius um Wo . Die Insektenjagd erfol ertschaften und Wäldern rmaus verlässt ihr Quar der Jagdflug erfolgt meis d Meter weit zu hören. I	zu ihren Quartieren lieg aus meist im engeren U ochenstuben beträgt 1 bis gt dabei häufig in Gewässe ttier in der Regel 10-30 Mi st in 3-8 Meter Höhe, die d Die Zwergfledermaus gilt a d Winterquartieren betrage	en können, finden sich die Jmfeld ihrer Quartiere. Der 1,8 Kilometer (MESCHEDE & ernähe, aber auch regelmäßig nuten nach Sonnenuntergang abei ausgestoßenen Suchrufels ortstreu (DIETZ et al. 2007), en meist nicht mehr als 20

Artensteckbriefe.
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum
□ nachgewiesen □ potenziell möglich
Baufläche ist Nahrungshabitat. Quartiere im Umfeld sind nicht auszuschließen.
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Nach LUBW (2014) liegt für die Art in
Baden-Württemberg ein günstiger Erhaltungszustand vor. Aufgrund der vorliegenden Daten ist für den Bereich des Untersuchungsgebietes ebenfalls von einem günstigen Erhaltungszustand
auszugehen.
1
3.4 Kartografische Darstellung
⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer
gemeinsamen Karte erfolgen.
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
4.4 Entrebra Basakädigung adar Zaratärung van Earthflanzungs- adar Buhastättan (8.44
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
Eine Zerstörung einer tradierten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist
auszuschließen, da keine entsprechenden Strukturen auf der Vorhabenfläche vorhanden sind.

b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☐ nein (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
	Die Fläche steht weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Eine Wirkung auf die die Fortpflanzung- und Ruhestätten ist ausgeschlossen.
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☐ nein (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
	Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf vorhandene bzw. Nahrungssuchende Fledermäuse zu erwarten, da nachts nicht gearbeitet wird. Zudem sind Fledermäuse gegen die zu erwartenden baubedingte Wirkungen unempfindlich, wie zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industriegebieten, Abbaustätten, Autobahnbrücken usw.) zeigen.
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
	nicht notwendig
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben
	bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
	nicht notwendig

g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsm (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	aßnahmer □ ja	n
	- nicht notwendig -		
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:.		
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet v Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	werden ka	nn:
	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja		
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatS	SchG)	
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ja	⊠ nein
	Eine Tötung ist auszuschließen, da keine Quartiere betroffen s anderen Wirkungen nicht töten.	ind und a	lle
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhö Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	hung des □ ja	⊠ nein
	Das Risiko eines Fledermausschlages durch betr Fahrzeugbewegungen ist so gering, dass - auch mit Blick auf die Vonicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Fledauszugehen ist. Die sonstigen betriebsbedingten Wirkungen (Staub-Licht-, Lärmemissionen bzwimmissionen, Menschenbewegungen) der Lage die potentiell vorkommenden Fledermausarten Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.	dermausart , Schadstot sind nicht	g - en ff-,
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
	 V1: Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Rodung sind die Bäume auf Vorkommen von Fledermäuse prüfen. Bei einem Beginn außerhalb dieses Zeitraumes Brutvögel vorhanden sind. 	en in Tage	sverstecken zu

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:
□ ja
⊠ nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf vorhandene bzw. Nahrungssuchende Fledermäuse zu erwarten, da nachts nicht gearbeitet wird. Zudem sind Fledermäuse gegen die zu erwartenden baubedingte Wirkungen unempfindlich, wie zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industriegebieten, Abbaustätten, Autobahnbrücken usw.) zeigen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
nicht notwendig
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:
□ ja
⊠ nein
4.5 Kartografische Darstellung
-
⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.
5. Fazit
5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2	Unter Maßna	 der	Wirkungsprognose	und/oder	der	vorgesehenen	FCS-
	☐sind RL)	 _	emäß § 45 Abs. 7 BNa orhaben bzw. Planung	,		m. Art. 16 Abs. 1	FFH-
	□sind RL)		emäß § 45 Abs. 7 BNa zw. Planung ist zuläs		f. i.V.	m. Art. 16 Abs. 1	FFH-

11.2 Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

2. S	Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art ¹
	Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart²

Art	Gefährdung		Schutz		
Dt. Name	Wiss. Name	RL BW	RL D	BNatSchG	FFH
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	2	b, s	IV
Große Bartfledermaus	Myotis brantii	1	V	b, s	IV
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1	-	b, s	IV
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	b, s	IV
Rauhautfedermaus	Pipistrellus nathusii	I	-	b, s	IV
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	b, s	IV
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	b, s	IV

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Alle Arten sind baumbewohnende Arten. Alle weitern Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen sind nicht relevant, da die Arten die Bäume auf der Fläche allenfalls sporadisch und im Einzelfall als Tagesverstecke nutzen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Vorhabensfläche ist potentielles Nahrungs- und Durchflugshabitat. Sporadisch genutzte Tagesverstecke sind nicht auszuschließen.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Aussagen zur lokalen Population sind nicht möglich und für den vorliegenden Fall auch nicht relevant.	icht
relevant.	
3.4 Kartografische Darstellung -	
⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.	
gemeinsamen Natie en olgen.	
 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSc (bau-, anlage- und betriebsbedingt) 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 2000) 	
Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Eine Zerstörung einer tradierten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist auszuschließen, da keine entsprechenden Strukturen auf der Vorhabenfläche vorhanden sind.	
b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? [ja	

c)	Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? □ ja □ nein (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf vorhandene bzw. Nahrungssuchende Fledermäuse zu erwarten, da nachts nicht gearbeitet wird.					
	Zudem sind Fledermäuse gegen die zu erwartenden baubedingte unempfindlich, wie zahlreiche Vorkommen in höher belastete (Industriegebieten, Abbaustätten, Autobahnbrücken usw.) zeigen.					
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ja	nein			
	nicht notwendig					
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Szulässige/s Vorhaben	Satz 1 BNa	tSchG			
	bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja	nein			
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenha Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		vorgezogene nein			
	nicht notwendig					
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsr (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	maßnahme □ ja	n □ nein			
	- nicht notwendig -					
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:.					
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	werden ka	ınn:			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:						
□ ja						
\boxtimes	⊠ nein					

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)								
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	⊠ nein					
	Eine Tötung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs auszuschließen.	smaßnahme	n					
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erh Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	n <mark>öhung des</mark> □ ja	⊠ nein					
	Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prog	gnostiziert wi	ird.					
	Das Risiko eines Fledermausschlages durch betr Fahrzeugbewegungen ist so gering, dass - auch mit Blick auf die V nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Fled auszugehen ist. Die sonstigen betriebsbedingten Wirkung Schadstoff-, Licht-, Lärmemissionen bzwimmissionen, Menschenk sind nicht in der Lage die potentiell vorkommenden Fledermausar Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.	lermausarte en (Staub bewegungen	- n -,))					
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein nein					
	 V1: Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Direkt vor der Rodung sind die Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen in Tagesverstecken zu prüfen. Bei einem Beginn außerhalb dieses Zeitraumes ist vorab zu prüfen, ob Brutvögel vorhanden sind. 							
De	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:							
	□ ja							
□ nein □								
4.3	4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause Wanderungszeiten erheblich gestört?	r-, Überwin ∐ ja	terungs- und ⊠ nein					
	Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf vorhandene bzw. nahrungssuchende Fledermäuse zu erwarten, da nachts nicht gearbeitet wird. Zudem sind Fledermäuse gegen die zu erwartenden baubedingte Wirkungen unempfindlich, wie zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industriegebieten, Abbaustätten, Autobahnbrücken usw.) zeigen.							
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein					

	nicht notwendig				
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:				
	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:				
	□ ja				
[⊠ nein				
	4.5 Kartografische Darstellung -				
	⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.				
6.	Fazit				
6.1	l Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG				
	⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.				
	erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.				
6.2	2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen				
	□ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.				
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.				

11.3 Vogelgilde Freibrüter

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹							
	☐ Art des Anhangs IV de	r FFH-RL					
		rten, überwiegend unge	fährdet, die Wacholderd	Irossel steht auf der			
Vorwarnliste (Gilde Freibrüter)							
	Deutscher Name	Wiss. Name	Gefährdung BW/D				
	Amsel	Turdus merula	-				
	Buchfink	Fringilla coelebs	-				
	Grünfink	Carduelis chloris	-				
	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-				
	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-				
	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V				
	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-				
	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-				
				_			
L							
2	Charaktariaiarung dar	hotroffonon Tiorort ³					
.	. Charakterisierung der l	petronenen Herart					
	3.1 Lebensraumansprüc	sho und Vorhaltonswoise	nn -				
	3.1 Lebensiaumansprud	one una vernallensweist	zii				
	Dia gangnatan Artan gind	wonia oponruohovollo, wo	sit varbraitata und häufiga	Arton			
	Die genannten Arten sind	wenig anspruchsvolle, we	eit verbreitete und naunge	Arten.			
	³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.						
	⁴ Zum Beispiel: Grund Artensteckbriefe.	dlagenwerke BaWü, 2	Zielartenkonzept BaWü	(ZAK) oder			
	0.0 Vanhardt 1 - 11 - 1						
	3.2 Verbreitung im Unte	rsuchungsraum					

b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☐ nein (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
	Es werden keine essentiellen Strukturen des Nahrungs- bzw. anderer Teilhabitate erheblich beschädigt oder verändert. Die relevante Waldfläche kann weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Ein Entfallen von Fortpflanzungsoder Ruhestätten im Umfeld ist ausgeschlossen.
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☐ nein (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
	Nein, da die weiteren Wirkungen des Vorhabens (Immissionen, Menschen- und Maschinenbewegungen), auch mit Blick auf die Vorbelastung, zu gering sind.
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
	 V1: Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Direkt vor der Rodung sind die Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen in Tagesverstecken zu prüfen. Bei einem Beginn außerhalb dieses Zeitraumes ist vorab zu prüfen, ob Brutvögel vorhanden sind. V2: Umhängen der vorhandenen Nistkästen an Bäumen auf den neuen Grünflächen oder ins Umfeld von bis zu 250 m Entfernung. V3: Die Stammteile der Obstbäume mit Spalten und Höhlen sind großzügig herauszusägen und im Bereich der neu geplanten Grünflächen bzw. im Umfeld des Vorhabens bis zu einer Entfernung von 250 m als stehendes Totholz an bestehenden Bäumen; Masten, Baumverankerungen von Neupflanzungen oder eigens dafür hergestellten Verankerungen aufzustellen. Ergänzend dazu sind 5 Nistkästen für Feldsperlinge und 3 Nistkästen für Stare ebenfalls im Umfeld von bis zu 250 m aufzuhängen. Die Maßnahme ist mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammen Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG - nicht notwendig -		vorgezogene nein
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	smaßnahme ☐ ja	n
	nicht notwendig		
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleiste Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	et werden ka	nn:
De	er Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
] ja		
] nein		
4.2	2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BN	atSchG)	
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	⊠ nein
	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden getötet, gefangen oder verletzt.	keine Tie	re
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	höhung des □ ja	i ⊠ nein
	Das Risiko eines Vogelschlages durch Fahrzeugbewegungen ist s nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos auszugeh Die sonstigen Wirkungen (Menschenbewegungen, Schad Lärmemissionen bzw. –immissionen, Veränderung des Zerschneidung) sind nicht in der Lage Vögel zu töten oder zu verlei	en ist. stoff-, Lich Mikroklima	t-,
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
	V1: Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Rodung sind die Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen in Ta zu prüfen. Bei einem Beginn außerhalb dieses Zeitraumes ist vorab	gesversteck	en

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:					
□ ja					
⊠ nein					
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?					
Nein, da die Wirkungen, auch mit Blick auf die Vorbelastung, zu gering sind.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?					
nicht notwendig					
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:					
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:					
□ ja					
⊠ nein					
4.5 Kartografische Darstellung					
⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.					
6. Fazit					
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG					
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.					

6.2	Unter Maßna	der	Wirkungsprognose	und/oder	der	vorgesehenen	FCS-
	□sino	 _	emäß § 45 Abs. 7 BNa orhaben bzw. Planun	,,,,			FFH-
	□sind RL)		emäß § 45 Abs. 7 BNa bzw. Planung ist zulä		f. i.V.	m. Art. 16 Abs. 1	FFH-

11.4 Vogelgilde Höhlen- und Nischenbrüter

2. Schutz- und Gefährd	ungsstatus der betroffe	nen Art¹					
☐ Art des Anhangs IV	der FFH-RL						
T T T T T T T T T T T T T T T T T T T	Europäische Vogelarten, ungefährdet, Feldsperling und Star steht auf der Vorwarnliste						
		erling und Star steht auf					
	rten, ungefährdet, Feldsp	erling und Star steht auf					
	rten, ungefährdet, Feldsp	erling und Star steht auf Gefährdung BW/D					
Europäische Vogela (Gilde Höhlen- und Nisc	rten, ungefährdet, Feldsp chenbrüter)						
Europäische Vogela (Gilde Höhlen- und Nisc	rten, ungefährdet, Feldsp chenbrüter) Wiss. Name						
Europäische Vogela (Gilde Höhlen- und Nisc Deutscher Name Blaumeise	rten, ungefährdet, Feldsp chenbrüter) Wiss. Name Parus caeruleaus	Gefährdung BW/D					

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Artbeschreibungen sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Alle Arten sind häufige, weit verbreitete Arten. Feldsperling und Star sind ebenfalls häufig bzw. verbreitet. Die zwei Arten stehen jedoch auf der Vorwarnliste. Der Star ist nach der neusten Einstufung als gefährdet anzusehen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.					
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich					
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen (vgl. LFU 2016).					
3.4 Kartografische Darstellung					
⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.					
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)					
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					
Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ist nicht ausgeschlossen, da die Arten Höhlen wiederkehrend und zum Teil auch im Winter nutzen (vgl. dazu Bauer et al. 2005).					

	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzung vollständig entfällt? ja (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2000 Es werden keine essentiellen Strukturen des Nahrungs- bzw. and erheblich beschädigt oder verändert. Die Fläche kann weiterhin als genutzt werden. Ein Entfallen der Funktionsfähigkeit von FortpRuhestätten im Umfeld ist aufgrund der Vorbelastung und Zusatzbelastung ausgeschlossen. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, damehr nutzbar sind?	gs- oder R nein zu den zer 99) derer Teilha Nahrungsl oflanzungs- d der ge	uhestätten abitate habitat - oder eringen
	(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 200 Nein, da die weiteren Wirkungen des Vorhabens (Immissionen, Maschinenbewegungen), auch mit Blick auf die Vorbelastung, zu ge	u den zentra 09) Menscher ring sind.	alen
d)	 V2: Umhängen der vorhandenen Nistkästen an Bäumen au ins Umfeld von bis zu 250 m Entfernung. V3: Die Stammteile der Obstbäume mit Spalten und Höhlen und im Bereich der neu geplanten Grünflächen bzw. im Umfe Entfernung von 250 m als stehendes Totholz an bes Baumverankerungen von Neupflanzungen oder eigens dafü aufzustellen. Ergänzend dazu sind 5 Nistkästen für Felds Stare ebenfalls im Umfeld von bis zu 250 m aufzuhängen ökologischen Baubegleitung durchzuführen. 	sind großzü eld des Vor stehenden r hergestel perlinge ur	ügig herauszusägen habens bis zu einer Bäumen; Masten, Iten Verankerungen nd 3 Nistkästen für
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	Satz 1 BN a ⊠ ja	ntSchG ☐ nein

	f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?⊠ ja ☐ nein				
		Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ist nicht ausgeschlossen, da die Arten Höhlen wiederkehrend und zum Teil auch im Winter nutzen (vgl. dazu Bauer et al. 2005). Auch hier gilt jedoch (Vgl. Ausführungen Freibrüter), dass die Arten mit Ausnahme der Blaumeise nicht nistplatztreu sind. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 ist sichergestellt, dass im Umfeld bzw. auf den neu entstehenden Grünflächen genügend Ausweichmöglichkeiten bzw. Ersatzbrutplätze vorhanden sind. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird dadurch zweifellos weiterhin erfüllt				
	g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein				
		nicht notwendig				
	h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.				
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein						
	4.2	2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
	a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein				
		Eine Tötung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.				
	b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☐ nein				
		Das Risiko eines Vogelschlages durch Fahrzeugbewegungen ist so gering, dass nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos auszugehen ist. Die sonstigen Wirkungen (Menschenbewegungen, Schadstoff-, Licht-, Lärmemissionen bzw. –immissionen, Veränderung des Mikroklimas, Zerschneidung) sind nicht in der Lage Vögel zu töten oder zu verletzen.				

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein	
 V1: Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und En sind die Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen einem Beginn außerhalb dieses Zeitraumes ist vorab sind. 	de Februar. in Tagesvers	stecken zu prüfen. I	Bei
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:			
□ ja			
⊠ nein			
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungszeiten erheblich gestört?	Mauser-, Ü ja	Jberwinterungs- u ⊠ nein	ınd
Nein, da die Wirkungen, auch mit Blick auf die Vorbelastung, zu	gering sind.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ja	nein nein	
nicht notwendig			
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja			
⊠ nein			
4.5 Kartografische Darstellung			
⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Dar gemeinsamen Karte erfolgen.	stellungen k	önnen in einer	
6. Fazit			

6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
	erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
	sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.